



Merkblatt

Gebärdensprachdolmetscher*innen bei Dienstleistungen des Gemeinwesens

Alle staatlichen Behörden sind an die Grundrechte und insbesondere an das Diskriminierungsverbot gebunden. Dieses besagt, dass niemand aufgrund einer Behinderung diskriminiert werden darf (Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung). Im Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) wurde das Diskriminierungsverbot konkretisiert. Es hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 Abs. 1 BehiG). Gemäss Art. 3 lit. e BehiG findet das Gesetz bei grundsätzlich von jedermann beanspruchbaren Dienstleistungen des Gemeinwesens Anwendung. Unter Dienstleistungen des Gemeinwesens sind diejenigen von Gemeinden, Kantonen und des Bundes zu verstehen.¹ Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt gemäss Art. 2 Abs. 4 BehiG vor, wenn diese für Menschen mit Behinderungen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.

Art 14 BehiG verpflichtet Bundesbehörden auf Verlangen einer Person mit Hörbehinderung die nötigen Vorkehren zu treffen, um die Kommunikation sicherzustellen. Diese Vorkehren sind dabei innert nützlicher Frist, die auch der Dringlichkeit und den Umständen Rechnung trägt, zu treffen (Art. 11 BehiG). Dieselben Verpflichtungen treffen auch kantonale und kommunale Behörden, insbesondere bei der Anwendung von Bundesrecht.²

Als Folge dieser Bestimmungen haben Menschen mit einer Hörbehinderung einen rechtlichen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen des Gemeinwesens. Gehörlose Personen haben das Recht, mit staatlichen Behörden in ihrer Sprache – der Gebärdensprache – zu kommunizieren. Behörden aller staatlicher Ebenen haben entsprechend die Pflicht, ihre Dienstleistungen diskriminierungsfrei zugänglich zu machen und sämtliche dazu notwendigen Anpassungsmassnahmen vorzunehmen. Dies beinhaltet insbesondere auch das Aufbieten von Gebärdensprachdolmetscher*innen sowie die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Es gibt verschiedene Dolmetschdienstleister. Die aktuelle Liste finden Sie unter folgendem Link:



¹ Botschaft zur Volksinitiative «Gleiche Rechte für Behinderte» und zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen behinderter Menschen vom 11. Dezember 2000, BBl 2001 1715, S. 1779 (nachfolgend zit. Botschaft BehiG).

² Markus Schefer/Caroline Hess-Klein, Behindertengleichstellungsrecht, Bern 2014, S. 263 f.; Botschaft BehiG, S. 1802.